



Statuten JUSO Graubünden (JUSO GR)

Art. 1 Wesen

Abs. 1: Unter dem Namen Jungsozialist*innen Graubünden (JUSO GR), Giuventetgna socialista Grischun (GS GR), Gioventù socialista Grigioni (GS GR) schliessen sich natürliche Personen und Untersektionen zu einem Verein gemäss ZGB Art. 60ff. zusammen.

Abs. 2: Der Sitz des Vereins JUSO Graubünden ist in Chur.

Abs. 3: Die JUSO GR ist eine Sektion der JUSO Schweiz mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 6f. der Statuten der JUSO Schweiz (JUSO CH).

Art. 2 Zweck

Abs. 1: Die JUSO Graubünden erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen. Sie fördert die politische Arbeit Jugendlicher im Kanton Graubünden.

Art. 3: Stellung zur Sozialdemokratischen Partei Graubünden

Abs. 1: Die JUSO GR ist die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei Graubünden (SP GR) und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus.

Art. 4: Mitgliedschaft

Abs. 1: Durch die Willensbekundung zur Mitgliedschaft bei der JUSO Schweiz und der Sektionen JUSO Kanton Graubünden, werden die Statuten der JUSO Schweiz und JUSO Graubünden anerkannt.

Abs. 2: Es gelten die Bestimmungen zur Mitgliedschaft gem. Art. 4 der JUSO Schweiz.

Abs. 3: Zusätzlich kann die JUSO Graubünden den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst oder sich wiederholt gegen die Grundwerte der JUSO geäussert oder verhalten hat.

Abs. 3a: Ein Mitglied kann den Ausschluss eines Mitgliedes, welches entsprechend den Kriterien in Art. 4 (der JUSO CH) für einen Ausschluss qualifiziert, beim Vorstand beantragen.

Abs. 3b: Sollten eines der betroffenen Mitglieder dies wünschen, kann der Vorstand den Sachverhalt anonymisieren, bevor er der VV vorgelegt wird.

Abs. 3c: Der Vorstand stellt den Sachverhalt an der nächsten VV den anwesenden Mitgliedern vor. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch eine Zweidrittelmehrheit der VV beschlossen werden und wird der GL der JUSO Schweiz kommuniziert.

Abs. 3d: Der Entscheid über den Ausschluss des Mitgliedes liegt letztendlich gemäss den Art. 4 Abs. 9-10 der Statuten der JUSO Schweiz bei der GL der JUSO Schweiz. Das Rekursrecht des Mitglieds ist ebenfalls dort geregelt.

Art. 5: Untersektionen

Abs. 1: Untersektionen verfolgen die Ziele und erfüllen den Zweck der JUSO GR in einer bestimmten ihnen zugewiesenen Region.

Abs. 2: Die Gründung, die Statuten, die Finanzierung sowie die Auflösung einer Untersektion müssen von der JUSO GR genehmigt werden.

Abs. 3: Untersektionen haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung auf den Wahllisten und in den Organen der JUSO GR.

Abs. 4: Auf regionaler und lokaler Ebene politisieren die Untersektionen autonom.

Art. 6: Organe

Abs. 1: Die Organe der JUSO Graubünden sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vollversammlung (VV)
3. Konferenz der Sektionsvorstände (SeKo)
4. Arbeitsgruppen und Ressorts
5. Untersektionen
6. Vorstand
7. Co-Präsidium
8. Sekretariat
9. Revisionsstelle

Abs. 2: Alle Sitzungen der Organe müssen zugänglich sein für alle Mitglieder der JUSO Graubünden, welche gerne teilnehmen wollen würden.

Art. 7: Geschlechterquote

Abs. 1: Die JUSO GR bemüht sich um eine 50% FLINTA-Quote im Vorstand sowie in all ihren Gremien und Wahllisten. Mindestens 3 von 7 Vorstandsmitgliedern müssen eine FLINTA-Person sein.

Abs. 2: Falls keine FLINTA-Person kandidiert, kann per Ordnungsantrag ein weiteres männliches Mitglied gewählt werden.

Art. 8: Generalversammlung (GV)

Abs. 1: Oberstes Organ der JUSO GR ist die Generalversammlung (GV), welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder ausserordentlich auf Antrag der VV, mindestens 10 Mitgliedern oder des Vorstandes zusammentritt.

Abs. 2: Aufgaben der GV sind:

1. Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit.
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Rechnung und des Budgets
4. Änderung der Statuten
5. Wahl des Co-Präsidiums
6. Wahl der fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl der Revisor*in
8. Genehmigung der Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
9. Nomination des JUSO-Mitgliedes in der Geschäftsleitung der SP Graubünden zuhanden des Parteitages der SP Graubünden.

Abs. 3: Anträge an die GV stellen können: der Vorstand, mindestens ein Mitglied oder die VV.

Abs. 4: Die Einladung an die GV erfolgt spätestens zwei Wochen vor der GV.

Abs. 5: Anträge können von den Antragsstellenden zurückgezogen werden, jedoch kann durch eine Abstimmung die Fortsetzung des Antrages verlangt werden.

Abs. 5a: Die Abstimmung über die Fortsetzung des Antrages kann auf Antrag durch mindestens ein Mitglied verlangt werden.

Abs. 6: Anträge, Resolutionen und Kandidaturen werden den Sektionen mindestens 5 Tage vor der GV bekannt gemacht.

Abs. 6a: Falls Anträge, Resolutionen und Kandidaturen später eintreffen, stimmt die GV darüber ab, ob man diese Anträge, Resolutionen und Kandidaturen besprechen soll.

Abs. 7: Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo statutarisch nicht anders vorgesehen, entscheidet die GV mit einfachem Mehr.

Abs. 8: Zur Statutenänderung braucht es das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ansonsten gilt das einfach Mehr.

Art. 9: Die Vollversammlung (VV)

Abs. 1: Die VV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der JUSO Graubünden. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von 7 Mitgliedern mindestens 3 mal pro Kalenderjahr zusammen.

Abs. 2: Die VV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der von der GV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Fassen von Abstimmungsparolen
2. Beschluss über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
3. Beitritte zu überparteilichen Komitees
4. Wahlen
 1. bei Rücktritten von Mitgliedern des Vorstandes, des Sekretariats und des Co-Präsidiums
 2. der Vertreter*innen der JUSO Graubünden in der Geschäftsleitung der SP Graubünden
5. Erlass von Reglementen
6. Beschluss über die Gründung von AGs

Abs. 3: Anträge an die VV stellen können: der Vorstand, mindestens ein Mitglied, die VV oder eine Sektion.

Abs. 4: Anträge, Resolutionen und Kandidaturen werden den Sektionen mindestens 5 Tage vor der VV bekannt gemacht.

Abs. 5: An der VV sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 10: Der Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand organisiert sich selbst. Der Vorstand sowie deren Mitglieder sind der GV und der VV Rechenschaft schuldig.

Abs. 2: Der Vorstand wird aus dem Co-Präsidium und fünf frei gewählten Mitgliedern der JUSO Graubünden gebildet.

Abs. 3: Der Vorstand ist zuständig für:

1. Geschäftsführung
2. Ausführung der GV- und VV-Beschlüsse
3. Information der Sektionen und Mitglieder
4. kurzfristige Aktionen, Stellungnahmen im Sinne der GV- und VV-Beschlüsse
5. Vertretung der JUSO Graubünden nach aussen.
6. Beschluss über Aktionen und Bildungsveranstaltungen
7. Den online Auftritt der JUSO Graubünden im Internet
8. Gestaltung der VV und der GV
9. Koordination und Informationsaustausch zwischen der JUSO GR und der JUSO Schweiz.

Abs. 4: Der Vorstand kann über Beträge ausserhalb der ordentlichen Budgets von bis zu Fr. 1000.- bei einem jährlichen Maximum von Fr. 1500.- frei entscheiden. Über Beträge über diesem Maximum befindet die VV.

Art. 11: Das Co-Präsidium

Abs. 1: Das Co-Präsidium vertritt die JUSO Graubünden nach aussen.

Art. 12: Öffentlichkeit

Abs. 1: Die Sitzungen der Generalversammlung (GV), der Vollversammlung (VV), der Konferenz der Sektionsvorstände (SeKo) und der Arbeitsgruppen und Ressorts sind öffentlich. Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. Alle Organe führen in ihren Sitzungen ein Protokoll. Die Protokolle sind von allen Mitgliedern auf Verlangen einsehbar.

Art. 13: Finanzen

Abs. 1: Die JUSO Graubünden finanziert sich durch:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträge der SP Graubünden
3. Sonstige Spenden
4. Beiträge von Behördenmitgliedern. Diese haben 10% der Sitzungsgelder an die JUSO GR abzugeben.

Abs. 2: Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der JUSO Schweiz festgelegt. Sie zieht auch die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Sektionen direkt bei den Mitgliedern ein und überweist den fälligen Beitrag an die JUSO Graubünden.

Art. 14: Haftung

Abs. 1: Die JUSO GR haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 15: Schlussbestimmungen

Abs. 1: Die Auflösung der JUSO GR kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen GV von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung entscheidet auch über die weitere Verwendung des Vermögens.

Abs. 2: Die revidierten Statuten treten mit Annahme durch die GV der JUSO GR vom 19. August 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.